S 18 P 124/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 P 124/01
Datum	10.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 39/03
Datum	25.03.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 10. April 2003 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Zahlung von BeitrÃ¤gen zur privaten Pflegepflichtversicherung in HÃ¶he von 1.404,46 EUR streitig.

Der 1930 geborene Beklagte hat mit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1995 einen privaten Pflegeversicherungsvertrag abgeschlossen. Die KlÃ¤gerin forderte fÃ¼r 1997 einen monatlichen Beitrag von 102,52 DM, fÃ¼r 1998 von 105,07 DM, fÃ¼r 1999 von 108,38 DM und fÃ¼r 2000 von 109,66 DM, wÃ¤hrend der Beklagte fÃ¼r das Jahr 1997 nur BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von monatlich 16,84 DM und ab 01.01.1998 bis einschlieÃ□lich Januar 2000 von monatlich 17,53 DM entrichtete.

Nach Erlass eines Mahnbescheides durch das Amtsgericht Euskirchen und hiergegen eingelegtem Widerspruch des Beklagten, der an das Sozialgericht

MÃ¼nchen (SG) abgegeben worden ist, hat das SG den Beklagten mit Urteil vom 10.04.2003 verpflichtet, an die KlÃ¤gerin 1.404,46 EUR nebst 4 % Zinsen seit 13.01.2000 zu zahlen. Laut PZU wurde das Urteil dem Beklagten am 21.07.2003 durch Einlegen in den Briefkasten seiner Wohnung zugestellt. Am 22.08.2003 ist die Berufung des Beklagten per Fax bei Gericht eingegangen. Das Schreiben, datiert vom 21.08.2003, trÃ¤gt den Vermerk, dass das Urteil des SG am 21.07.2003 zugestellt worden sei. "BegrÃ¼ndung wird wegen Krankheit am 25.08.2003 nachgereicht." Am 26.08.2003 ist die BegrÃ¼ndung der Berufung eingegangen.

Vom Gericht auf die Verfristung der Berufung hingewiesen hat der Beklagte vorgetragen, ein schweres Herzleiden zu haben, weshalb er einige Tage zur Beruhigung Ã¼ber die Aufregung im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit benÃ¶tigt habe. Seit 1996 wende er sich mit zahllosen Schreiben an die KlÃ¤gerin und das Bundesministerium. Er sei der festen Meinung gewesen, den Abgabetermin fÃ¼r die Berufung eingehalten zu haben, habe sich aber bei einer Vorsprache im Gericht zu seiner grÃ¶ÃÿÃ¶ten EnttÃ¤uschung Ã¼berzeugen lassen mÃ¼ssen, dass der Faxeingang nicht am 21., sondern erst am 22.08.2003 vermerkt worden sei. Er habe das Schreiben nur unter Einnahme starker Beruhigungsmittel und anderer Medikamente wegen der groÃÿen psychischen Belastung fertigen kÃ¶nnen, die sich in Benommenheit und leichter Verwirrtheit mit SchwindelgefÃ¼hlen ausgewirkt hÃ¤tten. Diesen Nebenwirkungen der Medikamente sei es wohl zuzuordnen, dass er sich im Datum geirrt habe. Als Beleg legt er einen Bericht des Klinikums der UniversitÃ¤t M. vom 02.08.2001 Ã¼ber einen Aufenthalt von 25.07. bis 02.08. 2001 vor.

Er beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 10.04.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãÿbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist nicht zulÃ¤ssig, da sie nicht innerhalb der Monatsfrist des Â§ 151 Abs.1 des Sozialgerichtsgesetz â SGG â eingelegt wurde. Das SG-Urteil ist gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs.2 SGG i.V.m. Â§ 180 der Zivilprozessordnung â ZPO -, jeweils in der seit 01.07.2002 geltenden Fassung des Gesetzes vom 25.06.2001 (BGBl.I S.12 Nr.6), wirksam zugestellt worden. Es enthÃ¤lt die zutreffende Rechtsmittelbelehrung, dass das Urteil mit der Berufung angefochten werden kann, und diese innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayer. Landessozialgericht schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen ist. Die Monatsfrist endete am 21.08. 2003, einem Donnerstag. Die erst am 22.08.2003 eingegangene Berufung ist deshalb verfristet.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs.1 SGG sind nicht

glaubhaft gemacht. Der vom Beklagten vorgelegte Bericht des Klinikums der UniversitÃ¤t M. vom 02.08.2001 ist nicht geeignet, darzutun, dass er sich am 21.08.2003 in einem Zustand befand, der es ihm nicht ermÃ¶glichte, die Berufung rechtzeitig einzulegen. Soweit er geltend macht, dass ihn diese Angelegenheit sehr aufrege und gesundheitlich belaste, kann dies fÃ¼r das Berufungsschreiben selbst nicht gelten, da dieses lediglich eine BegrÃ¼ndung angekÃ¼ndigt hat und deshalb das Verfassen des Schreibens selbst mit keiner besonderen Belastung verbunden gewesen sein kann. Der Beklagte hat sich nach seinen eigenen Angaben im Datum geirrt; dieses Verschulden ist ihm anzulasten, weshalb nicht im Sinne des Â§ 67 Abs.1 SGG angenommen werden kann, er sei ohne Verschulden verhindert gewesen, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten.

Der Beklagte hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass seine WillensbetÃ¤tigung durch die Medikamenteneinnahme so nachhaltig beeinflusst wurde, dass er nicht in der Lage war, seine Angelegenheit selbst wahrzunehmen oder einen Dritten damit zu beauftragen (vgl. BSG, Beschluss vom 25.02.1992, 9a BVg 10/91). Hiergegen spricht, dass er in der Lage war, sein Anliegen geordnet vorzutragen. Im Ã¼brigen wÃ¤re, falls die Medikamente tatsÃ¤chlich seine HandlungsfÃ¤higkeit so sehr beeintrÃ¤chtigte haben, dass die Einhaltung von Fristen nicht sichergestellt ist, von ihm zu verlangen gewesen, dass er Dritte mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 10.04.2003 gemÃ¤Ã Â§ 158 Satz 1 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs.4 in der ab 02.01. 2002 geltenden Fassung des Gesetzes vom 17.08.2001 (BGBl.I S.214); bezÃ¼glich der Anwendung dieses neuen Rechtes ist auf den jeweiligen Rechtszug abzustellen und deshalb maÃgebend, dass die Berufung nach In-Kraft-Treten der Neufassung eingelegt wurde (vgl. BSG SozR 3-1500 Â§ 164 Nr.13).

Entgegen der Auffassung des SG, das dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt hat, zÃ¤hlen hierzu nicht die von der KlÃ¤gerin zu entrichtenden PauschgebÃ¼hren (BSG, Urteil vom 12.02.2004, B 12 P 2/03 R), sodass insoweit keine Kostenerstattung findet. Allerdings zÃ¤hlen zu den Verfahrenskosten die Kosten des Mahnverfahrens.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024